

Dokumentationspflicht

Die gewerblichen Abfallerzeuger und –besitzer haben sowohl die Einhaltung der Getrennthaltungspflichten als auch das Vorliegen der Ausnahmetatbestände selbst zu prüfen und zu dokumentieren.

Werden die Gemische einer Vorbehandlungsanlage - dies sind nicht die Wertstoffhöfe des Betriebs Hofes Bad Homburg v. d. Höhe - zugeführt, haben sich Erzeuger und Besitzer von dem Betreiber der Vorbehandlungsanlage bestätigen zu lassen, dass die Anlage den Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung genügt.

Werden Gemische einer Aufbereitungsanlage zugeführt, haben sich Erzeuger und Besitzer vom Betreiber der Anlage bestätigen zu lassen, dass in der Aufbereitungsanlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden.

Die gewerblichen Abfallerzeuger und –besitzer müssen jederzeit in der Lage sein, die entsprechende Dokumentation der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Zuständige Behörde ist das Regierungspräsidium Darmstadt.



Auswirkungen

Die Gewerbeabfallverordnung hat zur Folge, dass die Anlieferung von Gewerbeabfällen auf den Wertstoffhöfen des Betriebs Hofes Bad Homburg v. d. Höhe nicht zulässig ist.

Gewerbliche Siedlungsabfälle, die getrennt erfasst wurden, können durch zertifizierte Entsorgungsunternehmen abgeholt bzw. bei diesen angeliefert werden. Gleiches gilt für gewerbliche Siedlungsabfälle, die im Gemisch angefallen sind.

Weitere Informationen/Beratung:

Betriebs Hof Bad Homburg v. d. Höhe
Abfallberatung
Nehringstraße 7-9
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

Telefon: 06172/67 75-71
Fax: 06172/67 75-45
Email: abfallberatung@bad-homburg.de

www.betriebs-hof-bad-homburg.de

Informationen zur Gewerbeabfallverordnung

Keine Gewerbeabfälle auf den Wertstoffhöfen



Gewerbeabfälle

Dieses Faltblatt informiert Sie auf einen Blick über die wesentlichen Änderungen der Gewerbeabfallverordnung, die zum 01. August 2017 in Kraft getreten ist.

Die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) gilt bundesweit für Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen.



Getrenntsammlungspflicht für gewerbliche Siedlungsabfälle:

Bei gewerblichen Siedlungsabfällen (das sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die aber Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind) sind bestimmte Fraktionen, insbesondere Papier, Pappe und Kartonage (PPK), Glas, Kunststoff, Metall, Holz, Textilien, Bioabfälle (z.B. Grünschnitt), bereits am Entstehungsort getrennt zu erfassen.

Davon darf unter bestimmten Voraussetzungen abgewichen werden. Allerdings nur bei detaillierter Begründung für jede Abfallsorte, damit die Ausnahme nicht zur Regel wird. In diesem Ausnahmefall einer Gemischtsammlung schreibt die Verordnung die anschließende Anlieferung in eine Vorbehandlungsanlage vor. Die Wertstoffhöfe des Betriebshofes sind keine Vorbehandlungsanlage.

Für das Abweichen von der Pflicht zur Getrenntsammlung lässt die Verordnung nur zwei Ausnahmegründe zu:

Technisch nicht möglich, z. B.:

- Sehr beengter oder fehlender Platz
- Öffentlich zugängliche Abfallstelle (Bahnhof, Kino etc.)
- Wegen hygienischer Anforderungen an die Sammlung
- Verbundmaterialien

Wirtschaftlich nicht zumutbar, z. B.:

- Geringe Menge (< 10 kg pro Woche, pro Abfallart)
- Außer Verhältnis stehende Kosten

Getrenntsammlungspflicht für Bau- und Abbruchabfälle:

Für Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen besteht ebenfalls eine Getrenntsammlungspflicht, wonach Glas, Kunststoffe, Metalle (einschließlich Legierungen), Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik bereits auf der Baustelle in separate Abfallarten getrennt werden müssen.

Soweit eine Trennung der jeweiligen Abfallfraktionen technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, können Bau- und Abbruchabfälle weiterhin im Gemisch erfasst werden.

Gemische aus überwiegend Kunststoff, Metalle oder Holz sind unverzüglich und nachweislich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen. Gemische aus überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik sind unverzüglich und nachweislich einer Aufbereitungsanlage zuzuführen.



Verstöße gegen die Getrenntsammlungspflicht für gewerbliche Siedlungsabfälle sowie für Bau- und Abbruchabfälle können mit hohen Bußgeldern geahndet werden.